

1977	Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1977	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 77	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz 613-1-1, 612-1-1	1173
29. 6. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes 53-4-1	1176
29. 6. 77	Neufassung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes 53-4-1	1178
4. 7. 77	Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung — Änderung und Ergänzung der Sonderbestimmungen — 9501-27	1182
5. 7. 77	Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts (KostODHI) 9510-10	1191
5. 7. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung 9512-10	1197
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1200

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz

Vom 29. Juni 1977

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), des § 44 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 6 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1633), von dem die Nummer 6 durch Gesetz vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 763) geändert worden ist, und des § 382 Abs. 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3584), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „über dem“ durch die Worte „durch den“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 werden
 - a) folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. Datapostsendungen, als solche gekennzeichnet, mit einem Gewicht bis zu 15 Kilogramm, die Akten, Urkunden, Manuskripte, andere Schriftstücke oder auch Waren enthalten, die nach § 33 Nr. 2 und 3 zollfrei sind,“
 - b) die bisherigen Nummern 10 und 11 Nummern 11 und 12.

3. § 148 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

	„Waren aus dem freien Verkehr eines EWG-Mitgliedstaates und gleichgestellte Waren	andere Waren
9. — a) Zigaretten	0,10 DM je Stück	0,12 DM je Stück
— b) Zigarren	bis zum Wert je Stück von	
bis zu 250 Stück	0,23 DM	0,38 DM
	0,08 DM je Stück	0,34 DM je Stück
	bei einem höheren Wert	
	35 v. H. des Wertes	90 v. H. des Wertes
— c) Rauchtabak	bis zum Wert je Kilogramm von	
bis zu 1 Kilogramm	41,— DM	29,— DM
	21,— DM	57,— DM
	je Kilogramm	je Kilogramm
	bei einem höheren Wert	
	50 v. H. des Wertes	200 v. H. des Wertes“.

4. In § 148 b werden

- a) in Absatz 1 die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1)“ durch die Worte „Verordnung Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1)“ ersetzt,
- b) in Absatz 2
 - aa) die Worte „Verordnung Nr. 1226/71 der Kommission vom 11. Juni 1971 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und Bestimmungszollstellen für die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 129 S. 1)“ durch die Worte „Verordnung Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20)“ ersetzt,
 - bb) in Nummer 1 die Angabe „Artikel 5 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 58 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt,
 - cc) in Nummer 2 die Angabe „Artikel 6 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 59 Abs. 1“ ersetzt,
 - dd) in Nummer 3 die Angabe „Artikel 6 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Artikel 59 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt,
 - ee) in Nummer 4 die Angabe „Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „Artikel 61 Abs. 1 Buchstabe b“ ersetzt,
 - ff) in Nummer 5 die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „Artikel 65 Abs. 1 Buchstabe a“ und die Angabe „Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „Artikel 65 Abs. 1 Buchstabe b“ ersetzt.

§ 2

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1645), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1977 (BGBl. I S. 463), werden wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Der Hersteller muß die Steuerzeichen so anbringen, daß die Hauptfelder sichtbar sind.“

2. In § 22 werden

a) in Absatz 1 die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

- | | |
|---|-----------------------|
| „1. für Zigaretten | 9 Pf je Stück |
| 2. für Zigarren | |
| — bis zum Wert je Stück von 22 Pf | 6 Pf je Stück |
| — bei einem höheren Wert | 27 v. H. des Wertes |
| 3. für Rauchtabak | |
| — bis zum Wert je Kilogramm von 47,— DM | 15,— DM je kg |
| — bei einem höheren Wert | 32 v. H. des Wertes.“ |

b) Absatz 2 Nr. 3 wie folgt gefaßt:

- | | |
|---|------------------------|
| „3. für Rauchtabak | |
| — bis zum Wert je Kilogramm von 26,— DM | 57,— DM je kg |
| — bei einem höheren Wert | 220 v. H. des Wertes.“ |

3. § 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kleinverkaufspackungen dürfen nur 50, 100 oder 200 Zigarettenhüllen enthalten.“

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes, § 47 des Tabaksteuergesetzes und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juli in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1977

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die einmalige Unfallentschädigung
gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes**

Vom 29. Juni 1977

Auf Grund des § 63 Abs. 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1967 (BGBl. I S. 183), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2533), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Flugdienst

(1) Flugdienst im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes ist jeder Aufenthalt, der an Bord eines Luftfahrzeuges zur Durchführung eines Flugauftrages oder eines sonstigen Befehls vom Beginn des Starts bis zur Beendigung der Landung erforderlich ist.

(2) Der Start beginnt nach der Freigabe zum Start oder aus eigenem Entschluß des verantwortlichen Luftfahrzeugführers mit der Bewegung des Luftfahrzeuges zum Zwecke des Abhebens und endet mit Erreichen der Reiseflughöhe oder der durch Flugauftrag vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung oder aus eigenem Entschluß des verantwortlichen Luftfahrzeugführers und endet bei Starrflüglern mit dem Verlassen der Start- und Landebahn, bei Drehflüglern mit dem Aufsetzen oder dem Ausrollen.

(3) Zum Flugdienst gehören auch

1. bei Luftfahrzeugen mit Strahl- oder Turbinenantrieb
 - a) das Rollen, Schweben oder Anschwimmen von der Park- zur Startposition und das Rollen, Schweben oder Abschwimmen nach dem Verlassen der Start- und Landebahn oder des Landepunktes zur Parkposition,
 - b) der Betrieb im Stand vom Anlassen des Triebwerkes bis zum Stillstand des Triebwerkes sowie die Bewegung bei laufendem Triebwerk zum Zwecke von Funktionsprüfungen oder Positionswechsel,
2. bei Starrflüglern mit Kolbentriebwerk das Rollen auf nicht ordnungsgemäß ausgebauter und befestigter Oberfläche, die nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Luftfahrzeugführer vorher erkundet ist,

3. im Luftnotfall der Absprung mit dem Fallschirm,

4. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung zum Luftrettungsdienst Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Drehflüglers oder beim Ab- oder Aufseilen an einem Drehflügler.

§ 2

Fliegendes Personal

(1) Soldaten, die zur Besetzung eines einsitzigen oder zweisitzigen Starrflüglers mit Strahltriebwerk gehören, sind Angehörige des fliegenden Personals von einsitzigen und zweisitzigen Strahlflugzeugen.

(2) Soldaten, die

1. zur Besetzung eines mehr als zweisitzigen Starrflüglers mit Strahltriebwerk oder eines Starrflüglers mit Turbinenantrieb gehören,
2. in der Ausbildung zum Angehörigen der Besatzung eines Luftfahrzeuges, zum Fluglehrer oder zum Testpiloten stehen oder auf einen anderen Luftfahrzeugtyp umgeschult werden,
3. zum Lehrpersonal für die fliegerische Ausbildung oder zum Prüfpersonal für die Abnahme fliegerischer Prüfungen gehören,
4. Dienstverrichtungen nach § 1 Abs. 3 vornehmen,
5. einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 3 Abs. 1) durchführen,
6. zur Besetzung eines Luftfahrzeuges gehören, das sich in einem besonders gefährlichen Flug- oder Betriebszustand (§ 3 Abs. 3) befindet,

sind Angehörige des besonders gefährdeten sonstigen fliegenden Personals.

(3) Für Soldaten, die auf Grund eines Befehls in einem Luftfahrzeug des Bundes, eines Landes oder der verbündeten Streitkräfte mitfliegen, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 3

Besonders gefährlicher Auftrag,
Flug- oder Betriebszustand

(1) Ein besonders gefährlicher Auftrag (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) liegt vor bei vorgeschriebenen Flügen

1. in einer Flughöhe von weniger als 500 Meter über Grund,
2. mit Verlastung oder Abwurf von Gegenständen,

3. als Luftzielschleppflugzeug während des Beschlusses,
4. im Luftrettungseinsatz, dessen Durchführung mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
5. im Langsamflug, Kunstflug oder Verbandsflug,
6. zur Durchführung von Messungen im Rahmen der Flugsicherung oder Wettererkundung (Meßflug),
7. im Gebirge bei einem seitlichen Abstand von weniger als 20 Meter zu einer Steilwand,
8. zur Erprobung oder zum Nachfliegen von neuen Luftfahrzeugtypen oder Luftfahrzeugen im Rahmen einer beabsichtigten Änderung des bisherigen Verwendungszwecks,
9. zur Abnahme von neuen Luftfahrzeugen,
10. zur Überprüfung von überholten Luftfahrzeugen oder neuen oder erneuerten wesentlichen Luftfahrzeugteilen,
11. zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen.

(2) Einem besonders gefährlichen Auftrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5 und 7 stehen die Fälle gleich, in denen sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der dort bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt.

(3) Ein besonders gefährlicher Flug- oder Betriebszustand (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) liegt vor

1. für die Dauer des Start- und Landevorgangs (§ 1 Abs. 2),
 2. für die Dauer eines zur Durchführung des Flugauftrages notwendigen Durchfliegens von Schlechtwettergebieten, wenn das Luftfahrzeug nach Instrumentenflugregeln fliegen muß,
 3. wenn das Luftfahrzeug steuerungsunfähig ist."
2. In § 5 Nr. 2 wird das Wort „Flugzeug“ durch das Wort „Luftfahrzeug“ ersetzt.
 3. In § 7 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Flugzeuge“ durch das Wort „Luftfahrzeuge“ ersetzt.
 4. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird hinter den Worten „insbesondere das“ das Wort „Suchen,“ eingefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister der Verteidigung wird den Wortlaut der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1977

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die einmalige Unfallentschädigung
gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes**

Vom 29. Juni 1977

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1176) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 1. April 1956 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 9. Januar 1967 (BGBl. I S. 183),
2. die nach ihrem Artikel 3 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2533),
3. die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1176).

Die Rechtsvorschriften wurden auf Grund des § 63 Abs. 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erlassen.

Bonn, den 29. Juni 1977

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Verordnung
über die einmalige Unfallentschädigung
gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes**

§ 1

Flugdienst

(1) Flugdienst im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes ist jeder Aufenthalt, der an Bord eines Luftfahrzeuges zur Durchführung eines Flugauftrages oder eines sonstigen Befehls vom Beginn des Starts bis zur Beendigung der Landung erforderlich ist.

(2) Der Start beginnt nach der Freigabe zum Start oder aus eigenem Entschluß des verantwortlichen Luftfahrzeugführers mit der Bewegung des Luftfahrzeuges zum Zwecke des Abhebens und endet mit Erreichen der Reiseflughöhe oder der durch Flugauftrag vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Die Landung beginnt mit der Freigabe zur Landung oder aus eigenem Entschluß des verantwortlichen Luftfahrzeugführers und endet bei Starrflüglern mit dem Verlassen der Start- und Landebahn, bei Drehflüglern mit dem Aufsetzen oder dem Ausrollen.

(3) Zum Flugdienst gehören auch

1. bei Luftfahrzeugen mit Strahl- oder Turbinenantrieb
 - a) das Rollen, Schweben oder Anschwimmen von der Park- zur Startposition und das Rollen, Schweben oder Abschwimmen nach dem Verlassen der Start- und Landebahn oder des Landepunktes zur Parkposition,
 - b) der Betrieb im Stand vom Anlassen des Triebwerkes bis zum Stillstand des Triebwerkes sowie die Bewegung bei laufendem Triebwerk zum Zwecke von Funktionsprüfungen oder Positionswechsel,
2. bei Starrflüglern mit Kolbentriebwerk das Rollen auf nicht ordnungsgemäß ausgebauter und befestigter Oberfläche, die nicht durch Angehörige des Flugbetriebspersonals oder durch einen Luftfahrzeugführer vorher erkundet ist,
3. im Luftnotfall der Absprung mit dem Fallschirm,
4. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung zum Luftrettungsdienst Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Drehflüglers oder beim Ab- oder Aufseilen an einem Drehflügler.

§ 2

Fliegendes Personal

(1) Soldaten, die zur Besatzung eines einsitzigen oder zweisitzigen Starrflüglers mit Strahltrieb gehören, sind Angehörige des fliegenden Personals von einsitzigen und zweisitzigen Strahlflugzeugen.

(2) Soldaten, die

1. zur Besatzung eines mehr als zweisitzigen Starrflüglers mit Strahltrieb oder eines Starrflüglers mit Turbinenantrieb gehören,
2. in der Ausbildung zum Angehörigen der Besatzung eines Luftfahrzeuges, zum Fluglehrer oder zum Testpiloten stehen oder auf einen anderen Luftfahrzeugtyp umgeschult werden,
3. zum Lehrpersonal für die fliegerische Ausbildung oder zum Prüfpersonal für die Abnahme fliegerischer Prüfungen gehören,
4. Dienstverrichtungen nach § 1 Abs. 3 vornehmen,
5. einen besonders gefährlichen Auftrag (§ 3 Abs. 1) durchführen,
6. zur Besatzung eines Luftfahrzeuges gehören, das sich in einem besonders gefährlichen Flug- oder Betriebszustand (§ 3 Abs. 3) befindet,

sind Angehörige des besonders gefährdeten sonstigen fliegenden Personals.

(3) Für Soldaten, die auf Grund eines Befehls in einem Luftfahrzeug des Bundes, eines Landes oder der verbündeten Streitkräfte mitfliegen, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 3

**Besonders gefährlicher Auftrag,
Flug- oder Betriebszustand**

(1) Ein besonders gefährlicher Auftrag (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) liegt vor bei vorgeschriebenen Flügen

1. in einer Flughöhe von weniger als 500 Meter über Grund,
2. mit Verlastung oder Abwurf von Gegenständen,
3. als Luftzielschleppflugzeug während des Beschusses,
4. im Luftrettungseinsatz, dessen Durchführung mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist,
5. im Langsamflug, Kunstflug oder Verbandsflug,
6. zur Durchführung von Messungen im Rahmen der Flugsicherung oder Wettererkundung (Meßflug),
7. im Gebirge bei einem seitlichen Abstand von weniger als 20 Meter zu einer Steilwand,
8. zur Erprobung oder zum Nachfliegen von neuen Luftfahrzeugtypen oder Luftfahrzeugen im Rahmen einer beabsichtigten Änderung des bisherigen Verwendungszwecks,

9. zur Abnahme von neuen Luftfahrzeugen,
10. zur Überprüfung von überholten Luftfahrzeugen oder neuen oder erneuerten wesentlichen Luftfahrzeugteilen,
11. zur Durchführung von Triebwerks- und Geräteerprobungen.

(2) Einem besonders gefährlichen Auftrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5 und 7 stehen die Fälle gleich, in denen sich abweichend von dem erteilten Flugauftrag die Notwendigkeit der dort bezeichneten Flugarten erst nach dem Start auf Grund der die Flugbedingungen beeinflussenden Umstände ergibt.

(3) Ein besonders gefährlicher Flug- oder Betriebszustand (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) liegt vor

1. für die Dauer des Start- und Landevorgangs (§ 1 Abs. 2),
2. für die Dauer eines zur Durchführung des Flugauftrages notwendigen Durchfliegens von Schlechtwettergebieten, wenn das Luftfahrzeug nach Instrumentenflugregeln fliegen muß,
3. wenn das Luftfahrzeug steuerungsunfähig ist.

§ 4

Springendes Personal der Luftlandetruppen

Soldaten, die

1. einer springenden Einheit der Bundeswehr angehören,
2. im Fallschirmsprung ausgebildet werden,
3. zum Lehr- oder Ausbildungspersonal für die Sprungausbildung gehören,
4. mit der Erprobung oder Abnahme von Fallschirmen betraut sind,

sind für die Dauer des Sprungdienstes (§ 5) springendes Personal der Luftlandetruppen.

§ 5

Sprungdienst

Sprungdienst ist

1. die Übung an der Landefallgrube, an der Pendelvorrichtung oder am Sprungturm,
2. der Fallschirmabsprung vom Zeitpunkt des Absprungs aus dem Luftfahrzeug bis zur Beendigung des Gesamtabsetzvorgangs.

§ 6

Soldaten im Bergrettungsdienst

(1) Soldaten, die

1. Heeresbergführer oder Angehörige der Heeresbergführerlehrgänge,
2. Angehörige der Hochgebirgszüge der Gebirgstruppe,
3. auf Befehl zur Bergnothilfe eingesetzt,
4. in der Ausbildung für die Bergnothilfe oder

5. Ausbildungspersonal für die Fels- und Eisausbildung sind,

sind während der Dienstverrichtung nach Absatz 2 Soldaten im Bergrettungsdienst.

(2) Bergrettungsdienst ist jede Dienstverrichtung, die beim Einsatz oder bei der Ausbildung zur Bergnothilfe ausgeübt wird, und zwar im Felsklettern ab Schwierigkeitsgrad III, im Eisgehen ab Schwierigkeitsgrad II oder unter sonstigen Bedingungen, mit denen eine besondere Lebensgefahr verbunden ist. Ausbildung sind auch alle Dienstverrichtungen im Sinne des Satzes 1, die notwendig sind, um den Soldaten für die Bergnothilfe in Übung zu halten.

§ 7

Kampfschwimmer und Minentaucher

(1) Soldaten, die als Einzelkämpfer für besondere Aufgaben gegen Schiffe, Unterwasserhindernisse sowie sonstige Anlagen im Wasser ausgebildet, in Übung gehalten und eingesetzt werden, sind Kampfschwimmer.

(2) Soldaten, die unter Wasser Minen suchen, finden und bezeichnen, hierfür ausgebildet, in Übung gehalten und eingesetzt werden, sind Minentaucher.

(3) Der Kampfschwimmerdienst umfaßt

1. Langstreckenschwimmen im offenen Meer, Langstreckentauchen, Anschwimmen von Objekten und sonstigen Einzelkämpfereinsatz im Wasser, soweit diese Dienstverrichtungen unter Fortfall der sonst im Taucherdienst der Marine üblichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeübt werden,
2. Orientierungsschwimmen unter Wasser,
3. Sprengtätigkeit im Rahmen von Einsatzaufgaben im Wasser sowie
4. Absetzen und Wiederaufnahmen durch Schiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel.

(4) Der Minentaucherdienst der Marine umfaßt das Tauchen nach den verschiedenen Minentauchverfahren in stehenden und strömenden Gewässern unter Fortfall der sonst im Taucherdienst der Marine üblichen Sicherheitsvorkehrungen.

§ 8

Minendemonteur

(1) Minentaucher, die zu Dienstverrichtungen nach Absatz 2 ausgebildet, in Übung gehalten und eingesetzt werden, sind Minendemonteur.

(2) Der dienstliche Einsatz an Minen unter Wasser umfaßt das Klassifizieren, Identifizieren und Beseitigen von Minen.

§ 9

Versuchspersonal für die Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln

(1) Soldaten, die zur Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln planmäßig oder auf dem Kommandowege vorübergehend eingesetzt sind, sind Angehörige des Versuchspersonals für die

dienstliche Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln. Dies gilt auch für Soldaten, die zur dienstlichen Erprobung von Abwehrmitteln an Minen und ähnlichen Kampfmitteln planmäßig oder auf dem Kommandowege vorübergehend eingesetzt sind, wenn eine Mine oder ein ähnliches Kampfmittel den Unfall verursacht hat.

(2) Minen sind Behälter mit Sprengstoffen oder Formkörper aus Sprengstoffen, die auf dem Lande oder im Wasser verlegt und unter Verwendung von Explosivstoffen auf mechanischem, chemischem oder elektrischem Wege durch Berührung, Annäherung oder nach Ablauf einer vorher bestimmten Zeit gezündet werden. Ähnliche Kampfmittel sind sonstige Kampfmittel, die Explosivstoffe oder andere gefährliche Stoffe enthalten oder aus solchen Stoffen bestehen.

(3) Zur dienstlichen Erprobung gehören auch das Befördern, Verlegen, Wiederaufnehmen und sonstige dienstliche Verrichtungen, soweit die Tätigkeiten mit der Erprobung im Zusammenhang stehen.

§ 10

Munitionsuntersuchungspersonal

(1) Soldaten, die zur Untersuchung von Munition eingesetzt, und Soldaten, die dabei als Hilfskräfte tätig sind, gehören während des dienstlichen Umgangs mit Munition (Absatz 3) zum besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonal.

(2) Munition sind alle Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen. Zur Erzeugung von Feuer, Rauch, künstlichem Nebel oder einer anderen Wirkung können die Gegenstände auch andere Stoffe enthalten.

(3) Dienstlicher Umgang mit Munition ist das befohlene Untersuchen (Prüfen und Feststellen des Zustands) von Munition, deren Zustand zweifelhaft oder deren Herkunft unbekannt ist. Dazu gehören alle Dienstverrichtungen, die mit der Untersuchung im Zusammenhang stehen, insbesondere das Suchen, Markieren, Freilegen, Befördern, Zerlegen und Vernichten sowie das Entfernen, Auswechseln und Hinzufügen von Teilen.

§ 11

Besonders gefährlicher Einsatz mit tauchfähigen Landfahrzeugen oder schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen

(1) Soldaten, die zur Besatzung eines tauchfähigen Landfahrzeugs gehören, befinden sich in besonders gefährlichem Einsatz, wenn sie mit ihrem Fahrzeug zum Tauchen oder Waten eingesetzt sind und die für ihren Ausstieg aus dem Fahrzeug bestimmte Luke unter Wasser gerät.

(2) Soldaten, die zur Besatzung eines schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugs gehören, befinden sich in besonders gefährlichem Einsatz, wenn

sie mit ihrem Fahrzeug zum Schwimmen eingesetzt sind. Der Schwimmvorgang beginnt mit der Einfahrt in das Wasser und endet mit der Ausfahrt aus dem Wasser.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Soldaten, die auf Grund eines Befehls oder aus sonstigen dienstlichen Gründen in einem tauchfähigen Landfahrzeug oder einem schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeug mitfahren.

§ 12

U-Boot-Besatzungen

(1) Soldaten, die sich auf Grund eines Befehls oder aus sonstigen dienstlichen Gründen an Bord eines U-Bootes befinden, sind Besatzungsmitglieder. Als Besatzungsmitglieder gelten auch die Soldaten, die für eine Verwendung auf einem U-Boot ausgebildet werden.

(2) Als besonders gefährlicher Dienst gilt der dienstliche Aufenthalt auf einem U-Boot während Über- oder Unterwasserfahrten, und zwar vom Ablegen bis zum Anlegen des Bootes. Das gleiche gilt für den dienstlichen Aufenthalt auf dem U-Boot im Hafen während des Ladens der Batterien sowie für die Dienstverrichtungen, die ein Soldat wegen seiner Verwendung auf einem U-Boot im Tauchtopf ausübt, um an einem Rettungsmittel ausgebildet oder in Übung gehalten zu werden.

(3) U-Boote im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch die U-Boote der verbündeten Streitkräfte.

§ 13

Helm- und Schwimmtaucher

(1) Soldaten, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Helmtauchergerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Helmtaucher. Soldaten, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Leichttauchergerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Schwimmtaucher.

(2) Besonders gefährlicher Tauchdienst ist jede Dienstverrichtung

- a) des Helmtauchers vom Schließen bis zum Öffnen des Helmfensters;
- b) des Schwimmtauchers vom Auf- bis zum Absetzen der Schwimmmaske.

§ 14

Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die ihre Dienstobliegenheiten im Bereich der Bundeswehr verrichten, gelten die §§ 1 bis 13 entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung
— Änderung und Ergänzung der Sonderbestimmungen —**

Vom 4. Juli 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178 — Anlageband — und S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2921), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO)“.

2. § 1.01 wird um folgenden Buchstaben v ergänzt:

„v) „Trägerschiffsleichter“: Schubleichter, die auf Grund ihrer Bauweise geeignet sind, an Bord von Seeschiffen befördert zu werden und Binnenwasserstraßen zu befahren.“

3. In § 10.04 —Ne— Nr. 1 und 3, § 11.05 —Ma— Nr. 1, 2 und 3, § 12.06 —MDK— Nr. 1 und 2, § 13.06 —La— Nr. 1 und 2, §§ 14.05 —RKI—, 15.09 —WK— Nr. 1 und 2, § 16.05 —We— Nr. 1, §§ 18.03 —Im—, 19.04 —ELK— Nr. 1 und 2 sowie in Anlage 7 Abschnitt I Buchstabe B. 6 und Abschnitt II Nr. 1 wird die Abkürzung „Std.“ durch die Abkürzung „h“ ersetzt.

4. a) In § 10.07 —Ne— Nr. 1 werden die Worte „in Nummer 2“ ersetzt durch die Worte „in den Nummern 2 und 3“.

b) In § 10.07 —Ne— Nr. 2 Buchstabe a wird die Kilometerangabe „1,00“ durch „0,70“ ersetzt.

- c) § 10.07 —Ne— Nr. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„3. Für Fahrzeuge, die einen blauen Kegel nach § 3.37 bei Tag führen müssen, werden bestimmt:

a) Liegeplatz am linken Ufer

von km 0,00 bis km 0,70,

b) Liegeplatz am rechten Ufer

im Schleusenbereich Feudenheim von km 5,00 bis km 5,25.

Fahrzeugen, die einen roten Kegel nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe a entsprechend § 3.38 oder zwei rote Kegel nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend § 3.38 bei Tag führen müssen, werden die Liegeplätze im Einzelfall von dem zuständigen Wasser- und Schiffsfahrtsamt oder der Schleusenaufsicht zugewiesen.“

- d) Nach § 10.10 —Ne— wird folgender § 10.11 —Ne— eingefügt:

„§ 10.11 —Ne—

Einsatz von Trägerschiffsleichtern (§ 1.01 Buchstabe v)

1. Trägerschiffsleichter dürfen nicht an der Spitze eines Schubverbandes eingesetzt werden.
2. Außerhalb eines Schubverbandes dürfen — unbeschadet der Bestimmungen des § 8.04 — Trägerschiffsleichter nur von zwei Schleppern fortbewegt werden, von denen der eine zieht und der andere am hinteren Ende des Verbandes eingesetzt ist. Führer eines solchen Verbandes ist der Schiffsführer des ziehenden Schleppers. Die Schiffsführer der Schlepper müssen sich über Sprechfunk verständigen können. Beim Durchfahren der Schleusen muß sich auf jedem Trägerschiffsleichter oder, soweit mehrere Trägerschiffs-

leichter starr miteinander verbunden sind, am vorderen und hinteren Ende der Zusammenstellung ein Mitglied der Schiffsmannschaft befinden und die Fender und Drähte bedienen.

3. Trägerschiffsleichter dürfen außerhalb eines Verbandes nur an den von der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde zugewiesenen Plätzen stilliegen. Die Bestimmungen der §§ 7.01, 7.02 und 7.06 bleiben unberührt."

5. a) § 11.02 —Ma— erhält folgende Fassung:

„§ 11.02 —Ma—

Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände (§ 1.06)

1. Folgende Abmessungen dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken nicht überschritten werden:

	Länge m	Breite m
a) Fahrzeuge		
Mainmündung (km 0,00) bis Frankfurter Osthafen (km 37,20)	—	14,00
oberhalb km 37,20 bis km 46,00	—	12,20
oberhalb km 46,00 bis km 84,00	—	11,40
oberhalb km 84,00 bis Regnitzmündung (km 384,00)	86,00	11,40
oberhalb km 384,00 bis Eisenbahnbrücke Hallstadt	67,00	8,20
b) Schubverbände		
Mainmündung (km 0,00) bis Frankfurter Osthafen (km 37,20)	185,00	14,00
oberhalb km 37,20 bis km 46,00	185,00	11,40
oberhalb km 46,00 bis km 384,00	95,00	11,40

2. Fahrzeuge, die über 11,40 m breit sind, dürfen an den Schleusen Kostheim, Eddersheim, Griesheim und Offenbach die Schleusenammern, die eine Gesamtbreite an den Toren von 12 m haben, nicht benutzen. Sie müssen rechtzeitig bei der Schleusenaufsicht der ersten zu durchfahrenden Schleuse angemeldet werden.
3. In einen Schleppverband dürfen nur so viele Fahrzeuge eingestellt werden, daß er nicht mehr als eine Schleusung benötigt. Oberhalb km 46,00 dürfen in der Bergfahrt nur so viele Fahrzeuge eingestellt werden, daß ein einzelnes Fahrzeug mit Maschinenantrieb bis zu 86,00 m Länge mitgeschleust werden kann."

- b) § 11.03 —Ma— Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 11.03 —Ma—

Fahrwassertiefe

1. Von der Mündung (km 0,00) bis zur Schleuse Kostheim (km 3,03) entspricht die Fahrwassertiefe dem jeweiligen Wasserstand am Pegel Mainz.
2. Von der Schleuse Kostheim bis km 46,00 beträgt die Fahrwassertiefe mindestens 2,70 m und oberhalb km 46,00 mindestens 2,50 m."

- c) In § 11.07 —Ma— Nr. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils der Ortsname „Viereth“ durch „Trunstadt“ ersetzt.

- d) In § 11.09 —Ma— Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 wird jeweils der Ortsname „Viereth“ durch „Trunstadt“ ersetzt.

- e) In § 11.10 —Ma— wird die vorgestellte Nummer „1.“ gestrichen. In Satz 2 wird „§ 6.28 Nr. 6 Buchstabe d“ durch „§ 6.28 Nr. 5 Buchstabe d“ ersetzt.

- f) § 11.11 —Ma— erhält folgende Fassung:

„§ 11.11 —Ma—

Stilliegen vor den Schleusen Kostheim, Eddersheim und Griesheim (Kapitel 7)

1. Im Schleusenbereich Kostheim, Eddersheim und Griesheim dürfen Fahrzeuge an den landseitigen (südlichen) Liegeplätzen nur in zwei Schiffsbreiten nebeneinander liegen. An den wasserseitigen (nördlichen) Liegeplätzen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen.

2. Fahrzeuge, die an Sonn- und Feiertagen oder bei verlängerter Schleusenbetriebszeit nicht schleusen wollen, dürfen nicht in den Schleusenbereich einfahren und dort stillliegen.
3. Beim Stillliegen im Schleusenbereich muß der Mindestabstand zu Fahrzeugen und Schubverbänden, auf denen bei Nacht das rote springende Licht nach § 3.22 Nr. 1 Buchstabe b oder bei Tag die beiden roten Kegel übereinander nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 3.38 gezeigt werden, 10 m betragen."

g) § 11.14 —Ma— erhält folgende Fassung:

„§ 11.14 —Ma—

Verkehrsbeschränkung auf dem Schleusenkanal Gerlachshausen

Alle Fahrzeuge, deren Abmessungen kleiner sind als diejenigen der Bootsschleusenkammer am Wehr Astheim (Länge 12,50 m, Breite 2,50 m) und deren Tauchtiefe bei langsamster Fahrt weniger als 0,80 m beträgt, müssen die Bootsschleusen benutzen, sofern die Schleusenaufsicht nichts anderes bestimmt."

h) § 11.15 —Ma— wird gestrichen.

i) § 11.16 —Ma— wird § 11.15 —Ma—.

k) Nach dem neuen § 11.15 —Ma— wird folgender neuer § 11.16 —Ma— eingefügt:

„§ 11.16 —Ma—

Einsatz von Trägerschiffsleichtern (§ 1.01 Buchstabe v)

1. Trägerschiffsleichter dürfen nicht an der Spitze eines Schubverbandes eingesetzt werden.
2. Außerhalb eines Schubverbandes dürfen — unbeschadet der Bestimmungen des § 8.04 — Trägerschiffsleichter nur von zwei Schleppern fortbewegt werden, von denen der eine zieht und der andere am hinteren Ende des Verbandes eingesetzt ist. Führer eines solchen Verbandes ist der Schiffsführer des ziehenden Schleppers. Die Schiffsführer der Schlepper müssen sich über Sprechfunk verständigen können. Beim Durchfahren der Schleuse muß sich auf jedem Trägerschiffsleichter oder, soweit mehrere Trägerschiffsleichter starr miteinander verbunden sind, am vorderen und hinteren Ende der Zusammenstellung ein Mitglied der Schiffsmannschaft befinden und die Fender bedienen.
3. Trägerschiffsleichter dürfen außerhalb eines Verbandes nur an den von der Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde zugewiesenen Plätzen stilliegen. Die Bestimmungen der §§ 7.01, 7.02 und 7.06 bleiben unberührt."

6. a) In § 12.01 —MDK— Nr. 7 wird die Staustufenbezeichnung „Forchheim-Buckenhofen“ durch „Forchheim“ ersetzt.

b) § 12.02 —MDK— erhält folgende Fassung:

„§ 12.02 —MDK—

Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände; Fahrwassertiefe (§ 1.06)

1. Die Länge der Fahrzeuge darf 86,00 m, ihre Breite 11,40 m nicht überschreiten. Ein Schubverband darf die Länge von 95,00 m und die Breite von 11,40 m nicht überschreiten.
2. In einen Schleppverband dürfen nur so viele Fahrzeuge eingestellt werden, daß er nicht mehr als eine Schleusung benötigt.
3. Die Fahrwassertiefe beträgt mindestens 2,70 m. Dies gilt nicht auf den in § 12.01 —MDK— Nr. 5 bis 8 genannten Strecken."

c) § 12.05 —MDK— wird um folgende Nr. 3 ergänzt:

„3. Fahrzeuge von mehr als 40 m Länge dürfen nur an den durch das Zeichen E. 8 (Anlage 7) bezeichneten Wendepunkten wenden."

d) § 12.06 —MDK— erhält folgende Fassung:

„§ 12.06 —MDK—

Fahrgeschwindigkeit (§ 1.06)

1. Für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft beträgt die Mindestgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer 6 km/h.
2. Auf der Strecke oberhalb des Hafens Bamberg beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft 11 km/h. Die Strom- und Schifffahrtpolizeibehörde kann für einzelne Strecken und aus besonderen Anlässen für

Kleinfahrzeuge mit eigener Triebkraft höhere Geschwindigkeiten zulassen, wenn dadurch die Benutzung der Wasserstraße und der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.“

- e) In § 12.07 —MDK— Nr. 1 Satz 2 wird der Ortsname „Viereth“ durch „Trunstadt“ ersetzt.
- f) In § 12.09 —MDK— Nr. 4 wird der Ortsname „Buckenhofen“ durch „Forchheim“ ersetzt.
- g) Nach § 12.09 —MDK— wird folgender § 12.10 —MDK— eingefügt:

„§ 12.10 —MDK—
Festmachen in den Schleusen (§ 6.28)

In den Schleusen — ausgenommen Schleuse Forchheim — müssen einzeln geschleuste Fahrzeuge sowie Schub- und Gelenkverbände bis zu einer Länge von 95 m nur befestigt werden, wenn es die Schleusenaufsicht anordnet. Nicht befestigte Fahrzeuge oder Verbände müssen im Bereich der Kammermitte, mindestens aber 30 m von jedem Schleusentor entfernt, liegen bleiben.“

- h) Nach dem neuen § 12.10 —MDK— wird folgender § 12.11 —MDK— eingefügt:

„§ 12.11 —MDK—
Einsatz von Trägerschiffsleichtern (§ 1.01 Buchstabe v)

- 1. Trägerschiffsleichter dürfen nur die Strecke von der Regnitzmündung bis zum Hafen Bamberg befahren.
- 2. Für den Einsatz der Trägerschiffsleichter gelten die Bestimmungen des § 11.16 —Ma— Nr. 1 bis 3.“

- 7. a) § 13.03 —La— erhält folgende Fassung:

„§ 13.03 —La—
Abmessungen der Fahrzeuge (§ 1.06)

Folgende Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände (§ 1.06) dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken nicht überschritten werden:

	Länge m	Breite m
Lahn­mündung (km 137,30) bis km 136,83	110,00	11,40
oberhalb km 136,83 bis km 136,30	85,00	11,40
oberhalb km 136,30 bis Unterwasser der Schleuse Ahl (km 134,10)	42,00	5,80
oberhalb km 134,10	34,00	5,26.“

- b) § 13.05 —La— Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fahrzeuge dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs oder auf der Strecke zwischen Lahn­mündung und Hafen Lahnstein zum Verholen eines Fahrzeugs erforderlich ist.“

- c) In § 13.06 —La— Nr. 3 werden die Worte „abweichend von Nummer 2“ durch die Worte „abweichend von Nummer 1 und 2“ ersetzt.

- d) § 13.09 —La— erhält folgende Fassung:

„§ 13.09 —La—
Schiffahrt bei Hochwasser

- 1. Hat der Wasserstand am Unterpegel der Schleuse Kalkofen die Marke 360 erreicht oder überschritten, ist die Schiffahrt oberhalb km 136,30 verboten.
- 2. Hat der Wasserstand am Pegel Koblenz die Marke 650 erreicht oder überschritten, ist die Schiffahrt unterhalb km 136,30 verboten.“

- 8. § 14.03 —RKL— erhält folgende Fassung:

„§ 14.03 —RKL—
Fahrwassertiefe

Auf dem Griethausener Altrhein entspricht die Fahrwassertiefe der des Rheins, bezogen auf den Pegel Emmerich. Auf dem Spoykanal beträgt die Fahrwassertiefe 2,50 m.“

9. a) § 15.01 —WK— Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- „e) der Mittellandkanal mit den Zweigkanälen nach Osnabrück, Hannover-Linden, Hildesheim und Salzgitter, dem Stichkanal nach Misburg sowie den Verbindungskanälen Nord und Süd zur Weser und dem Verbindungskanal zur Leine und der Ihme,“.

b) § 15.02 —WK— Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Abmessungen und Tauchtiefen:

Fahrzeuge und Schubverbände sowie die in einem Gelenkverband durch Gelenkkuppungen verbundenen Fahrzeuge oder starren Verbindungen von Fahrzeugen dürfen folgende Abmessungen und Tauchtiefen nicht überschreiten:

Binnenschiffahrtstraße	Länge m	Breite m	Tauchtiefe m
Rhein-Herne-Kanal	85,00	9,50	2,50
Ruhr unterhalb km 11,65	100,00	12,00	2,60
oberhalb km 11,65	38,00	5,20	1,70
Wesel-Datteln-Kanal	85,00	9,50	2,50
Datteln-Hamm-Kanal	80,00	8,20	2,50
Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund bis zur Einmündung in die Hase und Hase ab dieser Einmündung	85,00	9,50	2,50
Ems von Meppen bis Papenburg	85,00	9,50	2,50
Ems oberhalb Gleesen	26,00	5,20	je nach Wasserstand
Küstenkanal	85,00	9,50	2,50
Leda	20,00	4,50	1,20
Elisabethfehnkanal	20,00	4,50	0,90
Ems-Seitenkanal Oldersum–Emden	67,00	8,20	je nach Wasserstand 1,55—2,00
Elbe-Seitenkanal, Mittellandkanal zwischen km 213,5 und km 234,0, Zweigkanal nach Salzgitter bei Benutzung der am rechten (östlichen) Ufer gelegenen Schleusenammern			
— Fahrzeuge	100,00	11,40	2,50
— Schubverbände	185,00	11,40	2,50
Zweigkanal nach Salzgitter bei Benutzung der am linken (westlichen) Ufer gelegenen Schleusenammern			
— Fahrzeuge	100,00	9,50	2,20
— Schubverbände	185,00	9,50	2,20
Ubrige Strecken des Mittellandkanals, Stichkanal nach Misburg und Zweigkanal nach Hannover-Linden von km 0,0 bis km 9,5 (Unterwasser-Hafenschleuse Hannover-Linden)	85,00 oder 85,00	9,00 9,50	2,10 1,90
Zweigkanäle nach Osnabrück und nach Hannover-Linden oberhalb km 9,5 sowie Verbindungskanäle Nord und Süd zur Weser	82,00 oder 82,00	9,00 9,50	2,10 1,90
Zweigkanal nach Hildesheim	81,00 oder 81,00	9,00 9,50	2,10 1,90

Auf der Leda ist die angegebene Tauchtiefe auf den mittleren Tidehochwasserstand bezogen.

Die zulässige Tauchtiefe verringert sich in den Mündungsstrecken des Rhein-Herne-Kanals und der Ruhr

- unterhalb der Schleuse Duisburg-Meiderich,
wenn der Wasserstand am Rheinpegel in Duisburg-Ruhrort unter die Marke 230 sinkt,
 - unterhalb der Ruhrschleuse Duisburg,
wenn der Wasserstand am Rheinpegel in Duisburg-Ruhrort unter die Marke 250 sinkt,
- um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes."

c) § 15.03 —WK— Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die zulässige Durchfahrthöhe unter den festen Brücken und sonstigen festen Überbauten beträgt bei ruhigem Wasser
- | | |
|---|----------|
| auf dem Rhein-Herne-Kanal | 4,50 m |
| auf der Ruhr | |
| (bei Normalstau) unterhalb km 11,65 | 6,50 m |
| oberhalb km 11,65 | 4,75 m |
| auf dem Wesel-Datteln-Kanal | 4,50 m |
| auf dem Dortmund-Ems-Kanal | |
| — jedoch unter der Hase-Hubbrücke in Meppen nur, wenn der Wasserstand die Marke 122 am Pegel Hase-Hubbrücke nicht überschritten hat — | 4,25 m |
| auf dem Küstenkanal | 4,50 m |
| auf dem Elbe-Seitenkanal | 5,25 m |
| auf dem Mittellandkanal | |
| — zwischen km 213,5 und km 234,0 | 5,25 m |
| auf dem Zweigkanal nach Salzgitter | |
| — bei Benutzung der am rechten (östlichen) Ufer gelegenen Schleusenkammern | 5,25 m*) |
| — bei Benutzung der linken (westlichen) Kammer der Schleuse Ufingen.... | 3,80 m |
| — bei Benutzung der linken (westlichen) Kammer der Schleuse Wedtlenstedt | 4,10 m |
| auf den übrigen Strecken des Mittellandkanals | 4,00 m |
| Auf den anderen Kanälen beträgt die Durchfahrthöhe | 4,00 m." |

d) In § 15.03 —WK— Nr. 2 wird vor dem Wort „Durchfahrthöhe“ das Wort „zulässige“ eingefügt.

e) In § 15.06 —WK— Nr. 2 wird nach dem Wort „Überholen“ das Wort „nur“ eingefügt.

f) § 15.09 —WK— Nr. 1 wird am Ende um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann für Kleinfahrzeuge im Einzelfall eine höhere Geschwindigkeit zulassen, wenn dadurch die Benutzung der Wasserstraße und der übrige Schiffsverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.“

g) § 15.12 —WK— erhält folgende Fassung:

„§ 15.12 —WK—

Fahrt auf den Zweigkanälen
nach Salzgitter und nach Osnabrück

1. Auf dem Zweigkanal nach Salzgitter zwischen der Schleuse Wedtlenstedt und dem Hafen Beddingen ist das Begegnen und Überholen verboten, sofern eines der beteiligten Fahrzeuge über 9,50 m breit ist. Zur Vermeidung von Begegnungen wird die Einfahrt in die genannte Strecke durch Schifffahrtzeichen besonders geregelt. Die Schiffsführer von Fahrzeugen über 9,50 m Breite haben sich vor Annäherung an die Schleuse Wedtlenstedt oder vor Ausfahrt aus dem Hafengebiete Beddingen bei der Schleusenaufsicht in Wedtlenstedt oder Ufingen rechtzeitig zu melden und die Freigabe der Fahrt abzuwarten.
2. In die Einmündung des Zweigkanals nach Osnabrück darf nur eingefahren werden, nachdem die Schleusenaufsicht in Hollage oder Haste die Strecke freigegeben hat.“

*) bis 31. Oktober 1977: 4,50 m (siehe § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3)

h) Nach § 15.20 -- WK-- wird folgender § 15.21 --WK-- eingefügt:

„§ 15.21 --WK--

Begegnen auf dem Küstenkanal zwischen Hundsmühlen und Ahrensdorf

1. Auf dem Küstenkanal auf der Strecke zwischen km 5,2 (Liegestelle 1 Hundsmühlen) und km 26,0 (Liegestelle 5 Ahrensdorf) müssen Fahrzeuge und Verbände beim Begegnen die Geschwindigkeit rechtzeitig so vermindern, daß schädlicher Wellenschlag oder schädliche Sogwirkung vermieden werden. Sie müssen sich während des Begegnens möglichst am Rande des Fahrwassers halten.
2. Fahrzeuge und Verbände mit einer Breite über 8,70 m und einer Tauchtiefe über 2,15 m dürfen die Strecke Hundsmühlen--Ahrensdorf
 - a) in Richtung Dörpen nur von eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 12.30 Uhr,
 - b) in Richtung Oldenburg nur von 12.30 Uhr bis eine Stunde nach Sonnenuntergang befahren.“

10. a) In § 16.01 --We-- werden nach dem Wort „Leine“ die Worte „einschließlich Schneller Graben“ eingefügt.

b) In § 16.02 --We-- Nr. 1 wird das Wort „Schiffahrtstraße“ durch das Wort „Binnenschiffahrtstraße“ ersetzt. Der Abschnitt für die Weser wird wie folgt neu gefaßt:

„Weser

oberhalb der Abzweigung des Verbindungskanals Süd zur Weser vom Mittellandkanal in Minden (Oberweser)	85,00	11,00	je nach Wasserstand
unterhalb der Abzweigung des Verbindungskanals Süd zur Weser vom Mittellandkanal in Minden bis zur Bremer Weserschleuse (Mittelweser)	85,00	11,50	Fahrwassertiefe mindestens 2,50 m, jedoch in den Flußstrecken unterhalb der Wehre bis zur Einmündung der zugehörigen Schleusenkanäle (untere Wehrarme) je nach Wasserstand
unterhalb der Bremer Weserschleuse bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen	unbeschränkt	12,00	je nach Wasserstand.“

c) In § 16.02 --We-- Nr. 2 werden nach dem Wort „Leine“ die Worte „einschließlich Schneller Graben“ eingefügt. Das Wort „können“ wird durch das Wort „dürfen“ ersetzt.

11. § 16.05 -- We-- wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

- „1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt in den Schleusenkanälen der Mittelweser für Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge,
- bis 1,30 m Tauchtiefe 10 km/h,
 - über 1,30 m Tauchtiefe 8 km/h.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2, die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

c) In der neuen Nummer 2 wird nach Satz 1 als Satz 2 eingefügt:

„Auf der Mittelweser beträgt sie in den Schleusenkanälen 12 km/h.“

d) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „nach Nummer 1“ ersetzt durch die Worte „nach den Nummern 1 und 2“.

e) In der neuen Nummer 3 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

- „b) auf den für das Wasserskifahren durch das Zeichen E. 15 (Anlage 7) oder durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen stilisierten Wasserskifahrer freigegebenen Strecken und Wasserflächen für Fahrzeuge, die Wasserskifahrer schleppen;

- c) für mit einem Motor ausgerüstete Fahrzeuge, die im Rahmen von Veranstaltungen nach § 1.23 fahren oder Trainingsfahrten, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde genehmigt sind, durchführen.“

12. a) § 17.03 —El— Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abweichend von § 1.02 Nr. 2 benötigen bei gekuppelten Fahrzeugen die Fahrzeuge, die bis zu 76,50 m lang und nicht mit einem Motor ausgerüstet sind, keinen eigenen Schiffsführer, sondern unterstehen dem Führer des Fahrzeugs, das mit einem Motor ausgerüstet ist. Abweichend von § 1.09 Nr. 1 braucht das Ruder der nicht mit einem Motor ausgerüsteten Fahrzeuge nicht besetzt zu sein. Die Gesamtbreite der gekuppelten Fahrzeuge darf 21 m nicht überschreiten. Mehrere Schubleichter gelten als ein Fahrzeug, wenn die Gesamtlänge 67 m nicht überschreitet.“

- b) § 17.05 —El— erhält folgende Fassung:

„§ 17.05 —El—

Tauchtiefen (§ 1.06)

Die höchstzulässigen Tauchtiefen dürfen nicht überschritten werden. Die höchstzulässigen Tauchtiefen werden von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde auf Empfehlung der Tauchtiefenkommission festgesetzt und bekanntgegeben.“

- c) § 17.08 —El— Nummer 3 wird gestrichen.

- d) Nach § 17.09 —El— wird folgender § 17.10 —El— eingefügt:

„§ 17.10 —El—

Einsatz von Trägerschiffslechtern (§ 1.01 Buchstabe v)

Trägerschiffslechter dürfen nicht an der Spitze eines Schubverbandes eingesetzt werden.“

13. In § 18.03 —In— wird die Leistungsangabe des Motors „6 PS“ durch die Leistungsangabe „3,68 kW (5 PS)“ ersetzt.

14. a) § 19.01 —ELK— erhält folgende Fassung:

„§ 19.01 —ELK—

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten

- auf dem Elbe-Lübeck-Kanal von der Elbe bis zur Kanaltrave,
- auf der Kanaltrave vom Übergang aus dem Elbe-Lübeck-Kanal bis zur Eisenbahnhubbrücke in Lübeck einschließlich,
- auf der Stadttrave von der Abzweigung aus der Kanaltrave bis zur Holstenbrücke einschließlich sowie
- auf dem Nebenarm an der Lachwehr.“

- b) In § 19.03 —ELK— Nr. 1 wird die Längenangabe „79,50“ durch „80,00“ ersetzt.

- c) § 19.03 —ELK— Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefaßt:

„b) 2,50 m von St.-Jürgen-Hafen (Trave — km 1,50) bis zu den Hubbrücken in Lübeck (Trave — km 5,56) bei Mittelwasserstand und darüber liegenden Wasserständen; bei darunter liegenden Wasserständen ist die Tauchtiefe entsprechend zu verringern.“

- d) Nach § 19.06 —ELK— wird folgender § 19.07 —ELK— eingefügt:

„§ 19.07 —ELK—

Nachtschifffahrt (§ 1.01 Buchstabe n)

Bei Nacht dürfen nur Fahrzeuge fahren, die das Fahrwasser und die Kanalböschungen durch Scheinwerfer ausreichend beleuchten können.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. In § 15.03 —WK— Nr. 1 tritt jedoch die Angabe von 5,25 m für die Durchfahrthöhe unter festen Brücken und sonstigen Überbauten bei ruhigem Wasser auf dem Zweigkanal nach Salzgitter — bei Benutzung der am rechten (östlichen) Ufer gelegenen Schleusenammer — erst am 1. November 1977 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt die Durchfahrthöhe nur 4,50 m.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die

- schiffahrtpolizeiliche Verordnung über das Festmachen in den Schleusen des Main-Donau-Kanals vom 17. September 1974 (Verkehrsblatt S. 637),
- schiffahrtpolizeiliche Verordnung über Mindestabstände im Schleusenbereich vom 19. November 1974 (Verkehrsblatt S. 710),
- schiffahrtpolizeiliche Verordnung über die Fahrt auf dem Küstenkanal zwischen Hundsmühlen und Ahrendorf vom 3. Oktober 1975 (Verkehrsblatt S. 643),
- schiffahrtpolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (Ersatz für den Richtpegel Viereth) vom 8. Oktober 1975 (Verkehrsblatt S. 626),
- Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände/Einsatz von Trägerschiffsleichtern auf Main und Main-Donau-Kanal) vom 18. November 1975 (Verkehrsblatt S. 710),
- Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (Einsatz von Trägerschiffsleichtern auf dem Neckar) vom 14. Juni 1976 (Verkehrsblatt S. 452),
- schiffahrtpolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (Vorschriften über die Verkehrsregelung auf dem Main-Donau-Kanal) vom 10. Februar 1977 (Verkehrsblatt S. 189).

Bonn, den 4. Juli 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Kostenordnung
des Deutschen Hydrographischen Instituts
(KostODHI)**

Vom 5. Juli 1977

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), und des § 3 b des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Das Deutsche Hydrographische Institut erhebt für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und der Binnenschifffahrt Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Der 3. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes findet Anwendung.

§ 2

(1) Gebührenpflichtig sind die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen.

(2) Auslagen werden gesondert erhoben. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes kann ein Mindestpauschalsatz von 5,— DM angesetzt werden.

(3) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden des Deutschen Hydrographischen Instituts außerhalb der Dienstzeit, so kann die doppelte Gebühr erhoben werden, sofern sich nicht aus dem Gebührenverzeichnis etwas anderes ergibt.

(4) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden des Deutschen Hydrographischen Instituts im Ausland, so wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert der Gebühren erhoben.

(5) Bei Prüfung der Einhaltung der mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen trägt der Inhaber der Erlaubnis die Kosten der Nachprüfung, wenn ihm ein Verstoß gegen die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nachgewiesen wird.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 28. Februar 1970 (BGBl. I S. 255), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2619), außer Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage
zu § 2 Abs. 1

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
Prüfung von Magnet-Regel-, Steuer- und Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaß- und -Kursmonitoranlagen		
001	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses (Magnetkompaß mit Kompaßstand)	7 000,—
002	Baumusterprüfung eines Magnet-Steuerkompasses mit Haltevorrichtung oder eines Magnet-Reservekompasses	4 000,—
003	Baumusterprüfung eines Kompaßstandes mit Kompensiermitteln	3 000,—
004	Baumusterprüfung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompassse	500,—
005	Baumusterprüfung einer komplizierten Selbststeueranlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	7 000,—
006	Baumusterprüfung einer einfachen Selbststeueranlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	4 500,—
007	Baumusterprüfung einer Magnet-Fernkompaßanlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	7 000,—
008	Baumusterprüfung einer Magnet-Kursmonitoranlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	2 800,—
009	Baumusterprüfung eines Kursinformationsgebers (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	2 000,—
010	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001, 005, 006 und 007 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern,	2 000,—
011	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 002, 003, 008 und 009 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern,	1 000,—
012	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 009 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist, die keine Laborprüfung erfordern,	400,—
013	Bestimmung des magnetischen Schutzabstands eines Einzelgeräts	600,—
014	Ausrichtung von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern (auf besondere Anforderung) je angefangene Arbeitsstunde	60,—
015	Genehmigung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Steuerkompassse je angefangene Arbeitsstunde	60,—
016	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A	65,—
017	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse B	50,—
018	Prüfung von Kompaßzubehör (Peilgeräte, Steuerlinsen)	14,—

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
Regulierung von Magnetkompassen		
101	Regulierung eines Kompasses für Schiffe mit einer Länge über alles — bis 30 m — über 30 m bis 60 m — über 60 m bis 90 m — über 90 m bis 120 m — über 120 m bis 200 m — über 200 m	130,— 170,— 300,— 400,— 550,— 640,—
102	Für die Regulierung jedes weiteren Kompasses und für die Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	100,—
103	Abbruch einer Kompaßregulierung infolge unvorhergesehener Umstände (Maschinenschaden u. ä.) sowie Hinderung des Kompaßregulierers an der Durchführung, wenn der angeforderte Kompaßregulierer nicht an Bord genommen wird, oder ohne seine Tätigkeit ausgeübt zu haben, wieder entlassen wird, oder von einer kurzfristigen Abbestellung des Schiffes bei den Lotsen, Schleppern usw. nicht rechtzeitig unterrichtet wird und daher vergeblich an Bord oder zur Lotsen- bzw. Schlepperstation kommt	75 vom Hundert der Gebühr nach Num- mer 101
104	Neuregulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	160,—
105	Neuregulierung eines Kompasses	80,—
106	Deviationsbestimmung	80,—
107	Elektrische Kompensation je Komponente	160,—
108	Gegenpeilung Land/Schiff zu Kompaßregulierung auf besondere Anforderung bei — Schiffen bis 90 m Länge — Schiffen über 90 m Länge	160,— 220,—
109	Zuschläge — für die Zeit an Bord vor und nach der Kompaßregulierung je angefangene Stunde — für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. Dezember ab 12.00 Uhr, an allen anderen gesetzlichen Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr) — für Sonntagsarbeit (ab 12.00 Uhr des Sonnabends bis 24.00 Uhr des Sonntags) — für Nachtarbeit (von 17.00 bis 7.00 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- oder Feiertagsarbeit erhoben werden,	60,— jedoch höchstens 900,— je Regu- lierung 100 vom Hundert der Ge- bühren 50 vom Hundert der Ge- bühren 25 vom Hundert der Ge- bühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
Prüfung von Kreiselkompaßanlagen (ohne Schutzabstandsbestimmung)		
201	Baumusterprüfung einer Kreiselkompaßanlage	7 000,—
202	Prüfung eines Baumusters einer Kreiselkompaßanlage, das gegenüber einer bereits als Baumuster zugelassenen Anlage Änderungen aufweist, die	
	— eine Laborprüfung erfordern,	5 000,—
	— keine Laborprüfung erfordern,	325,—
203	Baumusterprüfung von Peripheriegeräten für Kreiselkompaßanlagen	1 000,—
Prüfung von Winkelmeßgeräten, Barometern, Thermometern		
301	Baumusterprüfung eines Winkelmeßgerätes	2 300,—
302	Baumusterprüfung eines Thermometers	2 000,—
303	Baumusterprüfung eines Barometers	2 000,—
304	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 301 bis 303 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist, die	
	— eine Laborprüfung erfordern,	700,—
	— keine Laborprüfung erfordern,	300,—
305	Prüfung eines Winkelmeßgerätes	50,—
306	Prüfung eines Quecksilberbarometers	200,—
307	Prüfung eines Barographen	70,—
308	Prüfung eines Aneroidbarometers	50,—
309	Prüfung eines Thermometers	50,—
Prüfung von Signalleuchten		
401	Baumusterprüfung einer Positionslaterne in der Seeschifffahrt	2 000,—
402	Baumusterprüfung einer Signalleuchte in der Binnenschifffahrt	500,—
403	Baumusterprüfung einer Morsesignalleuchte	2 000,—
404	Baumusterprüfung eines Tagsignalscheinwerfers	2 000,—
405	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 401 bis 404 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist, die	
	— eine Laborprüfung erfordern,	800,—
	— keine Laborprüfung erfordern,	400,—
406	Baumusterprüfung eines Spannungskonstanthalters oder einer Batterie für den Betrieb von Signalleuchten	800,—
407	Baumusterprüfung einer Optik für Signalleuchten	800,—
408	Baumusterprüfung einer Seenotsignalleuchte	800,—
409	Prüfung einer Positionslaterne	25,—
410	Prüfung zusätzlicher Einsatzgläser	10,—
411	Genehmigung der Anbringung der Positionslaternen und Luftschallgeräte je angefangene Stunde	60,—

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
Prüfung von Ortungsfunkanlagen (ohne Schutzabstandsbestimmung)		
501	Baumusterprüfung einer Radaranlage	6 500,—
502	Baumusterprüfung einer Peilfunkanlage oder eines Kleinpeilers für Ziel- fahrt	4 250,—
503	Baumusterprüfung einer Seenotfunkboje	5 000,—
504	Baumusterprüfung eines Seenotsenders für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe	2 800,—
505	Baumusterprüfung eines passiven Navigationszusatzgerätes mit elektro- nischer Datenverarbeitung oder vergleichbaren Einrichtungen	6 500,—
506	Baumusterprüfung einer Decca-Navigationsanlage	7 000,—
507	Baumusterprüfung einer Loran-Anlage	7 000,—
508	Baumusterprüfung eines Radarreflektors	2 800,—
509	Baumusterprüfung einer Omega-Navigationsanlage	7 000,—
510	Baumusterprüfung einer Satelliten-Navigationsanlage	7 000,—
511	Prüfung eines Baumusters einer Ortungsfunkanlage, bei der nur eine Laborprüfung erforderlich ist,	2 000,—
512	Prüfung eines Baumusters einer Ortungsfunkanlage, das gegenüber einer bereits als Baumuster zugelassenen Anlage Änderungen aufweist, die	
	— keine Prüfung an Bord erfordern,	1 800,—
	— keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern,	550,—
513	für Ortungsfunkanlagen, die mit im Ausland gekauften Schiffen über- nommen werden und noch nicht als Baumuster zugelassen sind,	2 000,—
514	Erstprüfung einer vom Deutschen Hydrographischen Institut zugelas- senen Ortungsfunkanlage	175,—
515	Wiederholungsprüfung einer vom Deutschen Hydrographischen Institut zugelassenen Ortungsfunkanlage	100,—
516	Zuschlag zu den Gebühren nach den Nummern 514 und 515 für die Zeit an Bord vor und nach der Prüfung je angefangene Stunde	60,—, jedoch höchstens 900,—
	bei Hinderung des Prüfers an der Prüfung, wenn er nicht an Bord genommen wird, oder, ohne die Prüfung durchgeführt zu haben, wieder entlassen wird, weil die Ortungsfunkanlage nicht prüfbar ist,	75 vom Hundert der Gebühr
Prüfung von Navigationsecholotanlagen und Luftschallgeräten (ohne Schutzabstandsbestimmung)		
601	Baumusterprüfung einer Navigationsecholotanlage	7 000,—
602	Baumusterprüfung einer zusätzlichen Anzeigeeinrichtung zur Naviga- tionsecholotanlage	2 000,—
603	Prüfung eines Baumusters einer Navigationsecholotanlage, das gegenüber einer bereits als Baumuster zugelassenen Anlage Änderungen aufweist, die	
	— nur eine Prüfung der mechanischen Ausführung,	2 000,—
	— nur eine Prüfung des elektronischen Schaltungsaufbaus,	1 200,—
	— keine Laborprüfung erfordern,	300,—

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
604	Baumusterprüfung einer Pfeife	2 000,—
605	Prüfung eines Baumusters einer Pfeife, das gegenüber einer bereits als Baumuster zugelassenen Pfeife Änderungen aufweist,	1 200,—
606	Baumusterprüfung eines Signalgebers	1 500,—
607	Prüfung eines Baumusters eines Signalgebers, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Signalgeber Änderungen aufweist,	1 000,—
608	Baumusterprüfung einer Glocke oder eines Gongs	1 200,—
609	Prüfung eines Baumusters einer Glocke oder eines Gongs, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist,	700,—
Prüfung von Schiffs-Chronometern und Uhren (ohne Schutzabstandsbestimmung)		
701	Baumusterprüfung eines elektronischen Schiffs-Chronometers	1 000,—
702	Prüfung eines Baumusters eines elektronischen Schiffs-Chronometers, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät geringfügige Änderungen aufweist,	300,—
703	Prüfung eines Schiffs-Chronometers oder einer Uhr bei einer Prüfungsdauer von	
	— bis zu 30 Tagen	75,—
	— mehr als 30 Tagen	150,—
Sonstige Amtshandlungen		
801	Umschreibung einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	200,—
802	Anerkennung von Reparaturbetrieben	500,—
803	Aufbewahrung eines Schiffs-Chronometers oder einer Uhr je angefangenen Monat	50,—
804	Steuerung einer zentralen Uhrenanlage oder laufende Übermittlung von Zeitmarken je angefangenen Monat	50,—

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung**

Vom 5. Juli 1977

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1933), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3628), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Bezeichnung „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Bezeichnung „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Instrumentes“ die Worte „oder sein bevollmächtigter Vertreter, der seine Berechtigung zum alleinigen Vertrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung nachweist“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Die Baumusterzulassung kann unter Auflagen erfolgen, durch die sichergestellt wird, daß die hergestellten nautischen Geräte und Instrumente dem Baumuster entsprechen. Das Deutsche Hydrographische Institut kann jederzeit nachprüfen, ob die hergestellten nautischen Geräte und Instrumente mit dem Baumuster übereinstimmen, und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder beim Hersteller oder bevollmächtigten Vertreter Kontrollen durchführen. Der Hersteller oder bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, die benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Worte „oder bevollmächtigten Vertreter“ eingefügt.
3. In § 21 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei Positionslaternen, Schallsignal- und Manöversignalanlagen sind wesentliche Instandsetzungsarbeiten durch einen vom Deutschen Hydrographischen Institut hierfür anerkannten Betrieb durchzuführen, der dies zu bescheinigen hat.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In § 22 werden nach den Worten „Bescheinigungen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3“ die Worte „und § 21 Satz 2“ eingefügt.
5. In § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Positionslaternen“ die Worte „Schallsignal- und Manöversignalanlagen“ eingefügt.
6. § 28 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem 15. Juli 1977 gelegt worden ist, ein Radargerät und ein Echolot, wenn eine Akkumulatorenbatterie mit ausreichender Kapazität oder ein Generator als Notstromquelle vorhanden ist,“.

7. In § 50 Abs. 5 wird die Bezeichnung „(§ 29 Abs. 7 Nr. 7)“ durch die Bezeichnung „(§ 30 Abs. 7 Nr. 7)“ ersetzt.
8. In § 65 Abs. 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) entgegen § 21 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig für eine sachgemäße Instandsetzung sorgt.“
9. § 67 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ vor dem bisherigen Absatz 1 entfällt.
10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Laufende Nummer 16 erhält folgende Fassung und nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16 a eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Gegenstand	Große Fahrt	Mittlere Fahrt	Kleine Fahrt	Küstenfahrt	Wattfahrt	Große Hochseefischerei	Kleine Hochseefischerei	Küstenfischerei	Baumusterprüfung ja/nein	Erstprüfung ja/nein	Wiederholungsprüfung Jahre	Wartungsdienst (5 Jahre) ja/nein
16	Positionslaternen: Die Laternen, die nach der Seestraßenordnung oder der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung mit einer Mindesttragweite vorgeschrieben sind (Hauptbeleuchtung) ¹³⁾									ja	nein	—	nein
	Zusätzlich zur Hauptbeleuchtung Reserverlaternen für Positionslaternen, die nach der Seestraßenordnung vorgeschrieben sind ¹⁴⁾	1	1	1	1	1 ¹⁵⁾	1	1 ¹⁵⁾	—	ja	nein	—	nein
16 a	Schallsignalanlagen: Pfeifen, Glocken und Gongs oder entsprechende Einrichtungen für Schallsignale, die nach der Seestraßenordnung oder der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vorgeschrieben sind									ja ^{15 a)}	nein	—	nein“

- b) Die Fußnoten 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„¹³⁾ Die Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter Ruder oder Segel von weniger als 20 m Länge, auf denen keine ausreichende elektrische Stromquelle vorhanden ist, sowie auf unbemannten Fahrzeugen genügen nicht-elektrisch betriebene Positionslaternen.“

„¹⁴⁾ Ausgenommen auf Fahrzeugen unter 20 m Länge. Die Reserverlaternen müssen elektrisch betrieben sein. Ist eine zweite ausreichende unabhängige Stromquelle nicht vorhanden, müssen, ausgenommen auf Tankschiffen, nicht-elektrisch betriebene Reserverlaternen vorhanden sein.“

- c) Nach Fußnote 15 wird folgende Fußnote 15 a eingefügt:

„^{15 a)} Für vorhandene Fahrzeuge gilt Regel 38 Buchstabe g der Seestraßenordnung entsprechend.“

11. In Anlage 4 erhält die laufende Nummer 16 folgende Fassung und nach Nummer 16 wird folgende laufende Nummer 17 eingefügt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Baumusterprüfung ja/nein	Erstprüfung ja/nein	Wiederholungsprüfung Jahre	Wartungsdienst (5 Jahre) ja/nein
16	Manöversignalanlage	ja	nein	—	nein
17	Morsesignalleuchte	ja	nein	—	nein

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1193/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich	7. 6. 77 L 139/1
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1194/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland	7. 6. 77 L 139/4
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1195/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island	7. 6. 77 L 139/7
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1196/77 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen	7. 6. 77 L 139/10
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1197/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal	7. 6. 77 L 139/13
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1198/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden	7. 6. 77 L 139/16
17. 5. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1199/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	7. 6. 77 L 139/19
6. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1202/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 6. 77 L 139/26
6. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1203/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 6. 77 L 139/28
6. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1204/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge	7. 6. 77 L 139/30
7. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1208/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 6. 77 L 140/3
7. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1209/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 6. 77 L 140/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1210/77 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten	8. 6. 77	L 140/7
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1211/77 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaus to m a t e n im Wirtschaftsjahr 1977	8. 6. 77	L 140/9
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1212/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 604/71 zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Märkte für die Produktion von O b s t und G e m ü s e	8. 6. 77	L 140/10
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1213/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1977	8. 6. 77	L 140/11
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1214/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1977	8. 6. 77	L 140/13
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1215/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1977	8. 6. 77	L 140/14
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1216/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 hinsichtlich des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung bestimmter, aus Portugal eingeführter W e i n e	8. 6. 77	L 140/16
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1218/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für O l s a a t e n	8. 6. 77	L 140/20
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1219/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für R a p s - und R ü b s e n s a m e n	8. 6. 77	L 140/22
3. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1220/77 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten	9. 6. 77	L 141/1
8. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1221/77 der Kommission zur Festsetzung der auf G e t r e i d e , M e h l e , G r o b g r i e ß und F e i n g r i e ß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 6. 77	L 141/10
8. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1222/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für G e t r e i d e , M e h l und Malz hinzugefügt werden	9. 6. 77	L 141/12
8. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1223/77 der Kommission zur Festsetzung der bei R e i s und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 6. 77	L 141/14
8. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1224/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für R e i s und Bruchreis	9. 6. 77	L 141/16
8. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 der Kommission über Einheiten des Verkaufs von O l i v e n ö l aus Beständen der Interventionsstellen	9. 6. 77	L 141/20
8. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1227/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 betreffend eine Dauer-ausschreibung für die Ausfuhr von W e i ß z u c k e r im Wirtschaftsjahr 1976/1977	9. 6. 77	L 141/24
9. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1230/77 des Rates über die Aufteilung eines Gemeinschaftskontingents für zur Herstellung von Brennwein bestimmten Wein aus frischen W e i n t r a u b e n mit Ursprung in Algerien (1977—1978)	10. 6. 77	L 143/1
9. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1231/77 der Kommission zur Festsetzung der auf G e t r e i d e , M e h l e , G r o b g r i e ß und F e i n g r i e ß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 6. 77	L 143/3
9. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1232/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für G e t r e i d e , M e h l und Malz hinzugefügt werden	10. 6. 77	L 143/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1233/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	10. 6. 77	L 143/7
9. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1234/77 der Kommission zur Änderung verschiedener Verordnungen der gemeinsamen Agrarpolitik zur Anpassung an die Neufassung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	10. 6. 77	L 143/9
9. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1235/77 der Kommission über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der deutschen und der italienischen Interventionsstelle	10. 6. 77	L 143/13
9. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1238/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 6. 77	L 143/19
9. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1239/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	10. 6. 77	L 143/20
10. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1240/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 6. 77	L 144/1
10. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1241/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 6. 77	L 144/3
10. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1242/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Indonesien	11. 6. 77	L 144/5
10. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1243/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Somalia	11. 6. 77	L 144/8
10. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1244/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an die Demokratische Republik Somalia	11. 6. 77	L 144/11
10. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1245/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 501/77 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Indien	11. 6. 77	L 144/14
10. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1246/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschältem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für die Sozialistische Republik Vietnam	11. 6. 77	L 144/18
10. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1247/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 6. 77	L 144/21
10. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1248/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 6. 77	L 144/22
Andere Vorschriften		
3. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1200/77 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 1/77 des AKP—EWG—Ministerrats über die Abweichung vom Begriff „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage der Republik Malawi in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen	7. 6. 77	L 139/22
3. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1201/77 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/77 des AKP—EWG—Ministerrats über die Abweichung vom Begriff „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage der Republik Kenia in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen	7. 6. 77	L 139/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1205/77 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1028/77 der Kommission vom 16. Mai 1977 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Glaswaren für Beleuchtung usw. als zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern, der Tarifstelle 70.14 B, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 6. 77	L 139/32
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1206/77 des Rates zur Aufrechterhaltung der vorläufigen Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Baumwollgarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in der Republik Indien, in das Vereinigte Königreich	8. 6. 77	L 140/1
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1207/77 des Rates zur Aufrechterhaltung der Regelung, mit der die Einfuhr bestimmter Unterkleidung aus Gewirken mit Ursprung in der Republik Indien in das Vereinigte Königreich von der Vorlage einer Genehmigung abhängig gemacht wird	8. 6. 77	L 140/2
6. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1217/77 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr bestimmter Kleidung aus Gewirken, mit Ursprung in der Republik Singapur, in die Bundesrepublik Deutschland, die Benelux, Frankreich und das Vereinigte Königreich	8. 6. 77	L 140/17
7. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1225/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	9. 6. 77	L 141/18
8. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1228/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Haushaltsgeräte aus Holz der Tarifnummer 44.24 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 6. 77	L 141/25
8. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1229/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaukeln usw., aus rostfreiem Stahl, der Tarifstelle 82.14 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	9. 6. 77	L 141/26
9. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1236/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Blei-Akkumulatoren der Tarifstelle 85.04 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 6. 77	L 143/15
9. 6. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1237/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gesellschaftsspiele der Tarifnummer 97.04, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 6. 77	L 143/17
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 865/77 des Rates vom 26. April 1977 über die Festsetzung der Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 (Abl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977)	11. 6. 77	L 144/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 866/77 des Rates vom 26. April 1977 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1977/1978 (Abl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977)	11. 6. 77	L 144/24

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 316. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Mai 1977,
ist im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29. Juni 1977 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29. Juni 1977 kann zum Preis von 1,— DM
(einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.